



Bundes-Sport GmbH

SPORT

LAND



Abrechnungsrichtlinien Basissubvention





Basissubvention

Was kann abgerechnet werden?

- Miete von Sportstätten
- Anschaffung, Instandhaltung und Miete von Sportgeräten und -utensilien
- Anschaffung von Sportbekleidung
- Energiekosten
- Vereinsplaner (Hier können lediglich die Kosten des Vereinsplaner.at, mit welchem der ASVÖ eine Kooperation hat, abgerechnet werden)

Miete von Sportstätten: Miete von Sporthallen, Sportplätzen (Indoor und Outdoor), Turnsäle in Schulen, Schwimmhallen bzw. Freibäder (auch einzelne Bahnen), etc.

Der **Leistungszeitraum** (= der Zeitraum, für welchen die Sportstätte angemietet wird), muss im **laufenden Förderjahr** liegen. Das ist speziell bei der Miete von Schulturnsälen oft ein Problem, da hier öfters pro Schuljahr bzw. Semester abgerechnet wird. Der Leistungszeitraum vom Wintersemester liegt dann größtenteils im Vorjahr (September bis Dezember). Sollte nachvollziehbar sein, dass keine Möglichkeit bestand, diesen Zeitraum früher abzurechnen (Rechnungsdatum z.B. im Februar nach Ende des Wintersemesters), kann die Rechnung trotzdem akzeptiert werden.

Sportgeräte: Hier kann sowohl die Anschaffung als auch die Instandhaltung bzw. Wartung (Service) und Miete von Sportgeräten abgerechnet werden. Die Sportgeräte sollten für die im Verein ausgeübte Sportart benötigt werden (z.B. keine Tennisbälle für einen Wassersportverein). Geräte für ein ergänzendes Krafttraining sind ebenfalls möglich.

Sportbekleidung: Anschaffung von Sportbekleidung. Auch der Aufdruck von Logos auf vorhandene Bekleidung ist möglich. Allerdings ersuchen wir um Verständnis, dass wir den Aufdruck des Logos eines anderen Sponsors **NICHT fördern** können. Bei der Abrechnung von Sportbekleidung ist noch eine **Bestätigung** vorzulegen, dass die Textilien **kostenlos** weitergegeben werden bzw. kann nur der Anteil abgerechnet werden, den der Verein bezahlt (bei einem Selbstbehalt der Mitglieder). **ACHTUNG:** Reine Repräsentationskleidung ist nicht förderbar!

Energiekosten: Hier können Strom- und Heizkosten abgerechnet werden. Dies soll nicht die Teuerung abfedern, sondern einen weiteren förderbaren Punkt für unsere Vereine darstellen. Bitte beachten Sie, dass wir hier an die Richtlinien unseres Fördergebers gebunden sind und es daher vorkommen kann, dass gewisse Heizkosten nicht gefördert werden können.

Vereinsplaner: Hier wird der Jahresbetrag für die Nutzung des Vereinsplaners gefördert.



Einreichfrist: 31.03.2023
Abrechnungsfrist: 15.10.2023

Achtung! Diese Förderung muss bis zum 31.03.2023 ausschließlich über das ASVÖ Serviceportal eingereicht werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Mag. Barbara Binder
barbara.binder@asvoe.at
0664 88234470

Sollte die Abrechnung nicht fristgerecht beim ASVÖ-NÖ eingehen, so kann diese nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Auszahlung der Förderung sind neben der Vorlage von förderungswürdigen Belegen, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Aufrechte Funktionsperiode des Vorstandes im ZVR (<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug>)
- Die Vereinsstatuten müssen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllen.
- Bezahlter Mitgliedsbeitrag
- ASVÖ-NÖ-Logo auf der Homepage

Auswahlverfahren

Die Zusagen erfolgen nach der Höhe an vorhandenen Mitteln. Der ASVÖ-NÖ entscheidet nach Ablauf der Antragsfrist über alle vorliegenden Anträge aufgrund der Richtlinien und nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.

Eine möglichst flächendeckende Förderung wird angestrebt.

Die Entscheidung wird dem Verein schriftlich bekanntgegeben. Fördermittel werden vom ASVÖ-NÖ nur an sportlich aktive und gemeinnützige Mitgliedsvereine vergeben. Es gilt das Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Leistungs- und Förderzeitraum

Der Leistungs-/Förderzeitraum entspricht einem Kalenderjahr und läuft vom **1.1. bis 31.12. des laufenden Jahres**. Das Rechnungsdatum und das Zahlungsdatum müssen im Leistungs-/Förderzeitraum liegen.



Rechnungsmerkmale

Rechnungen müssen auf den Verein lauten und **im Original** vorgelegt werden. Folgende Merkmale müssen auf der jeweiligen Rechnung erkenntlich sein:

- ✓ Name und Anschrift des Rechnungslegers
- ✓ Rechnungsempfängers = Verein (evtl. z. Hd. Funktionär)
- ✓ Ausstellungsdatum
- ✓ Rechnungsnummer
- ✓ ggf. UST-ID = Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- ✓ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen, Pauschalrechnungen können **NICHT** abgerechnet werden! Die zugrundeliegenden Positionen müssen nachvollziehbar aufgeschlüsselt sein.
- ✓ Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung;
- ✓ Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz, bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese
- ✓ IBAN vom Rechnungsleger muss ersichtlich sein

Bei **Onlinerechnungen** gilt der Rechnungsausdruck. Der Förderungsnehmer (Verein) muss schriftlich bestätigen, dass diese Rechnung bei keinem anderen Förderungsgeber vorgelegt wird. Auf dem Beleg ist zu vermerken:

„Hiermit wird bestätigt, dass dieser Beleg bei keinem anderen Fördergeber als dem ASVÖ-Niederösterreich vorgelegt und auch nicht durch sonstige Dritte finanziert wurde.“ (Datum, vereinsmäßige Zeichnung)

Zahlungsfluss

Nach Möglichkeit ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen (Verwendung Vereinskonto).

Folgende Unterlagen müssen bei bargeldloser Zahlung beigelegt werden:

- Kontoauszug
- Überweisungsbestätigung (z.B. Einzelnachweis, Umsatzdetail etc.- IBANs von Auftraggeber und Empfänger müssen ersichtlich sein).

Barzahlung:

Vorlage einer Kopie des Vereins-Kassabuchs mit vereinsmäßiger Zeichnung (Vereinsstempel und Unterschrift der Zeichnungsberechtigten) Kassabelege „Kassaeingang/ -ausgang“ reichen nicht als Kassabuchersatz!

Der Kassabuchauszug hat folgende Daten zu enthalten:

- ✓ Vereinsname
- ✓ Fortlaufende Nummer der Eintragung bzw. Kassabelegnummer
- ✓ Beleg-Datum
- ✓ Bezeichnung der eingekauften Waren oder Leistung, Einzelaufstellung muss bei Sammelauszahlung beigelegt werden
- ✓ Betrag in Euro
- ✓ Anfangs- und Endsaldo

Auf der Rechnung muss vermerkt werden, dass diese bar bezahlt wurde.



Auszahlungsverfahren

Die **Abrechnungsunterlagen** (Zahlungsbestätigungen, Kontoauszüge bzw. Kassabuch) müssen bis spätestens **15.10.2023** vollständig vorliegen.

Auszahlungen auf Privat- oder Firmenkonten sind nicht möglich. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das Vereinskonto.

